

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2004

Nr. 2004/426

Öffentliches Beschaffungswesen: Änderung der Verordnung über öffentliche Beschaffungen (Submissionsverordnung, SubV) und der Verordnung über die amtliche Vermessung

1. Ausgangslage

Am 21. Mai 2000 hat das Volk das sektorielle Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom 26. Februar 1999 angenommen, das neu zusätzlich auch die Gemeinden gesamthaft den GATT/WTO-Beschaffungsregeln unterstellt. Zur Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Staatsvertrag – aber auch zur Harmonisierung des Vergaberechtes im Binnenbereich – wurde in der Folge die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) am 15. März 2001 geändert. Am 3. September 2003 hat der Kantonsrat diese Änderung der IVöB genehmigt und die Änderung des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz, SubG) beschlossen. Diese Änderungen, gegen die das (fakultative) Referendum nicht ergriffen wurde, machen auch die Anpassung der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 17. Dezember 1996 (Submissionsverordnung, SubV) sowie der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 notwendig.

2. Änderung der Submissionsverordnung im Einzelnen

Ingress.

Anpassung an die geänderte Ausgangslage (s. oben Ziff. 1). Neu wird zusätzlich auch das vorgenannte sektorielle Abkommen aufgeführt und bei der IVöB der Hinweis auf die Änderung vom 15. März 2001 angebracht.

§§ 2 und 2^{bis}.

Entsprechend Art. 6 IVöB wird bei den Auftragsarten neu unterschieden zwischen Staatsvertragsbereich und Binnenbereich. Im Staatsvertragsbereich finden IVöB und die übrigen Bestimmungen über öffentliche Beschaffungen (SubG, SubV) nur Anwendung auf die in den Staatsverträgen definierten Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge. Nur Aufträge, die in den sogenannten "CPC-Listen" (als solche Listen werden die "Statistical Papers Series M No 77 der Vereinten Nationen mit dem Titel Central Product Classification CPC" bezeichnet) aufgeführt sind und die in den Staatsverträgen erwähnt werden (und die entsprechenden Schwellenwerte erreichen), sind den staatsvertraglichen Bestimmungen unterstellt. Diese Aufträge sind, soweit es um Dienstleistungs- und Bauaufträge geht, in den Anhängen 1 und 2 der SubV aufgezählt. Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich, also im Binnenbereich, sind neu – dies in Umsetzung des Binnenmarktgesetzes – alle Arten von

Aufträgen der IVöB und den übrigen Bestimmungen über öffentliche Beschaffungen (SubG, SubV) unterstellt. Das heisst also, dass nebst den (in den Staatsverträgen erwähnten) Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen grundsätzlich auch alle übrigen kommunalen und kantonalen Aufträge diesen Bestimmungen unterstellt sind. Neu werden damit insbesondere auch die Dienstleistungen von Anwälten erfasst.

§ 14^{bis}.

Für den Binnenbereich wird im neuen Recht (Art. 7 Abs. 1^{bis} IVöB, §§ 13 und 14 SubG) bei den Bauaufträgen neu unterschieden zwischen Aufträgen des Bauhauptgewerbes und solchen des Baunebengewerbes (mit entsprechend unterschiedlichen Schwellenwerten). In der SubV ist auszuführen, welche Bauarbeiten unter das Bauhaupt- und welche unter das Baunebengewerbe fallen. Die Formulierung von § 14^{bis} lehnt sich an § 3 Abs. 1 der Vergaberichtlinien des öffentlichen Beschaffungswesens zur IVöB (VRöB, Fassung vom 2. Mai 2002) an. Auf eine detaillierte Regelung in der Verordnung wird verzichtet, zumal in der Praxis die Definition der beiden Begriffe weitgehend gegeben ist. In der Praxis wird auf den Landesmantelvertrag für das Schweizerische Baugewerbe (LMV) abgestellt. Die dem LMV unterstehenden Branchen gelten als Bauhauptgewerbe; dies sind das Hochbau- und Tiefbau-, Zimmer-, Steinhauer- und Steinbruchgewerbe sowie die Sand- und Kiesgewinnung. Die übrigen Branchen – z.B. Maler, Schreiner, Spengler, Sanitär, etc. – gehören zum Baunebengewerbe.

§§ 16 Absatz 2, 19 Absatz 3, 27 Absatz 2 und 40 Absatz 1 sowie Anhänge 4 (Ziffer 15) und 7 (Titel).

Durch die Ratifizierung der bilateralen Abkommen (sektorielles Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom 26. Februar 1999) ist für die Schweiz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens nicht mehr allein das GATT/WTO Übereinkommen verbindlich. Dementsprechend ist bei den aufgeführten Stellen des Verordnungstextes die Bezeichnung "GATT/WTO-Übereinkommen" durch den Begriff "Staatsverträge" zu ersetzen. Dieser letztere Begriff umfasst somit im heutigen Zeitpunkt die beiden vorgenannten Staatsverträge.

§ 22.

In Absatz 3 lit. c wird ergänzt, dass im Protokoll über die Öffnung der Angebote auch die Eingangsdaten der Angebote festgehalten werden müssen.

§ 32.

Redaktionelle Anpassung an den geänderten Gesetzestext (Aufhebung von § 13 Abs. 1 lit. c SubG).

§ 40.

Marginale: Redaktionelle Anpassung (s. oben § 16 Absatz 2). – Absatz 2: Redaktionelle Anpassung in lit. d: Die Auftraggeberin muss im Bericht an das Bau- und Justizdepartement die (staatsvertragliche) Bestimmung nennen, nach welcher der Auftrag im freihändigen Verfahren vergeben wurde.

§ 40^{bis}.

Das bilaterale Abkommen (Art. 5 Absatz 2) verlangt, dass die einschlägigen Unterlagen zu den Beschaffungsverfahren während mindestens dreier Jahre aufzubewahren sind. Diese Verpflichtung ist durch kantonale Ausführungsbestimmungen umzusetzen (Art. 13 lit. j IVöB). Die Formulierung von § 40^{bis} lehnt sich an die VRöB (§ 40) an.

§ 42.

Durch die Änderung des Gesetzes sind die Schwellenwerte in § 13 Absatz 1 SubG an die interkantonale Vereinbarung angepasst worden. Ziffern 1 und 2 sind überflüssig und aufzuheben. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt eine Anpassung der Schwellenwerte nötig sein sollte, kann dies der Regierungsrat durch Verordnung vornehmen (§ 13 Abs. 5 SubG).

§ 44^{bis}

Die Übergangsbestimmung regelt, auf welche Aufträge die geänderten Bestimmungen über öffentliche Beschaffungen (SubV, SubG und IVöB) angewendet werden. Massgebend ist der Zeitpunkt der Ausschreibung bzw. der Einladung zur Angebotsabgabe. Erfolgt die Ausschreibung bzw. die Einladung zur Angebotsabgabe bevor die geänderten Bestimmungen in Kraft stehen, ist das Vergabeverfahren nach altem Recht zu Ende zu führen. Erfolgt die Ausschreibung bzw. Einladung zur Angebotsabgabe nach dem Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen ist für das Vergabeverfahren das neue Recht anwendbar.

Anhang 4 Ziffer 10 und Anhang 6 Ziffer 4.

Die Bekanntgabe einer allfälligen Gewichtung der einzelnen Kriterien schafft erhöhte Transparenz und verstärkt die Gleichbehandlung der verschiedenen Anbieter.

Anhang 7.

Anpassungen an die VRöB (§ 19). Absatz 1: In lit. b wird der Teil "ohne ständige Verzeichnisse" gestrichen. Ganz gestrichen wird lit. c. – Absatz 2: Gänzliche Streichung von lit. d.

Anhang 8.

Titel: Redaktionelle Anpassung (s. oben § 16 Absatz 2).– Ziffer 6: Veröffentlicht werden muss neu der Preis des berücksichtigten Angebots.

Anhang 10.

Ziffer 4: Redaktionelle Anpassung (s. oben § 16 Absatz 2).

3. Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung

§ 56.

Der bisherige Schwellenwert von 200'000 Franken für die Vergabe von Vermessungsarbeiten im offenen oder im selektiven Verfahren wird an die neuen Schwellenwerte (§ 13 Absatz 1 lit. b und § 14 Absatz 1 lit. b SubG) angepasst.

4. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über öffentliche Beschaffungen (Submissionsverordnung, SubV)

RRB Nr. 2004/426 vom 24. Februar 2004

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf das Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz, SubG)¹⁾, insbesondere § 40

beschliesst:

I.

Die Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 (Submissionsverordnung)²⁾ wird wie folgt geändert:

Der Ingress lautet neu:

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf das Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz; SubG) vom 22. September 1996³⁾ und auf Artikel 45 der Verordnung des Bundesrates über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992⁴⁾ in Ausführung des GATT/WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 (GATT/WTO-Übereinkommen)⁵⁾, des sektoriellen Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom 21. Juni 1999⁶⁾ sowie der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 / 15. März 2001⁷⁾

beschliesst:

§ 2 und das Marginale lauten neu:

§ 2. Auftragsarten (§ 4 SubG)

a) im Staatsvertragsbereich

¹⁾ Im Staatsvertragsbereich finden die Bestimmungen über öffentliche Beschaffungen Anwendung auf die in den Staatsverträgen definierten Dienstleistungs-, Bau- und Lieferaufträge.

²⁾ Als Dienstleistungsaufträge gelten die im Anhang 1 aufgeführten Aufträge.

³⁾ Als Bauaufträge gelten die im Anhang 2 aufgeführten Aufträge.

⁴⁾ Lieferaufträge sind Aufträge zur Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf.

¹⁾ BGS 721.54.

²⁾ GS 93,1307 (BGS 721.55).

³⁾ BGS 721.54.

⁴⁾ SR 211.432.2.

⁵⁾ AS 1996,609; SR 0.632.231.422.

⁶⁾ AS 2002, 1951; SR 0.172.052.68.

⁷⁾ AS 2003 196; SR 172.056.5.

Als Marginale und § 2^{bis} werden neu eingefügt:

§ 2^{bis} b) im Binnenbereich

Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterstehen alle Arten von Aufträgen den Bestimmungen über öffentliche Beschaffungen.

Als Marginale und § 14^{bis} werden neu eingefügt:

*§ 14^{bis} Bauhaupt- und Baunebengewerbe
(§§ 13, 14 SubG)*

Unter das Bauhauptgewerbe fallen alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerks. Die übrigen Arbeiten gehören zum Baunebengewerbe.

In den §§ 16 Absatz 2, 19 Absatz 3, 27 Absatz 2 und 40 Absatz 1 sowie im Anhang 4 Ziffer 15

ist jeweils die Bezeichnung "das GATT/WTO-Übereinkommen" ersetzt durch die Bezeichnung "die Staatsverträge".

§ 22 Absatz 3 litera c lautet neu:

c) Eingangsdaten und Gesamtpreise der Angebote;

§ 32 Absatz 1 lautet neu:

¹ Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe werden im offenen oder im selektiven Verfahren ausgeschrieben, wenn ihr Wert den Schwellenwert nach § 13 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes oder, bei Gesamtleistungswettbewerben im Baubereich, den Schwellenwert nach § 13 Absatz 3 des Gesetzes erreicht.

§ 40, das Marginale und Absatz 2 lauten neu:

§ 40 Statistik und Berichte

² Die Auftraggeberin erstellt über jeden Auftrag, der unter die Staatsverträge fällt und den sie im freihändigen Verfahren vergeben hat, einen Bericht und reicht ihn dem Bau- und Justizdepartement ein. Der Bericht enthält:

- a) den Namen der Auftraggeberin;
- b) Art und Wert der beschafften Leistung;
- c) das Ursprungsland der Leistung;
- d) die Bestimmung, nach welcher der Auftrag im freihändigen Verfahren vergeben wurde.

Als Marginale und § 40^{bis} werden neu eingefügt:

§ 40^{bis} Archivierung

¹ Die Vergabeakten sind während dreier Jahre nach dem rechtsgültigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren. Weitergehende Bestimmungen bleiben vorbehalten.

² Zu den Vergabeakten gehören:

- a) die Ausschreibung;

- b) die Ausschreibungsunterlagen;
- c) das Offertöffnungsprotokoll;
- d) die Korrespondenz über das Vergabeverfahren;
- e) Verfügungen im Rahmen des Vergabeverfahrens;
- f) das berücksichtigte Angebot;
- g) Berichte über freihändig vergebene Aufträge, die unter die Staatsverträge fallen (§ 40 Absatz 2).

§ 42 Ziffern 1 und 2 sind aufgehoben.

Als Marginale und § 44^{bis} werden neu eingefügt:

§ 44^{bis} Übergangsbestimmung

Die geänderten Bestimmungen über öffentliche Beschaffungen werden angewendet auf

- a) Aufträge, die nach diesen Bestimmungen auszuschreiben sind, wenn die Ausschreibung nach dem Inkrafttreten erfolgt;
- b) Aufträge, die nach diesen Bestimmungen nicht auszuschreiben sind, wenn bei Inkrafttreten noch keine Einladung zur Angebotsabgabe ergangen ist.

Anhang 4 Ziffer 10 lautet neu:

10. Falls keine Ausschreibungsunterlagen abgegeben werden: Zuschlagskriterien, allfällige Gewichtung der einzelnen Kriterien und die zu erbringenden Nachweise.

Anhang 6 Ziffer 3 lautet neu:

3. Zuschlagskriterien und eine allfällige Gewichtung der einzelnen Kriterien.

Anhang 7, der Titel lautet neu:

Minimalfristen für die Angebotseinreichung für Aufträge, die unter die Staatsverträge fallen (§ 19 Abs. 3)

Absatz 1 ("Die Fristen dürfen nicht kürzer sein als:") litera b lautet neu:

- b) 25 Tage seit der Ausschreibung für ein Gesuch um Teilnahme beim selektiven Verfahren. Die Frist zur Einreichung eines Angebots darf nicht kürzer als 40 Tage sein, gerechnet vom Zeitpunkt, zu dem die Einladung zur Angebotsabgabe ergeht;

litera c ist gestrichen.

Absatz 2 ("Die Fristen können in folgenden Fällen verkürzt werden:") litera d ist gestrichen.

Anhang 8, der Titel lautet neu:

Mindestangaben für die Veröffentlichung des Zuschlags bei Aufträgen, die unter die Staatsverträge fallen (§ 27 Abs. 2)

Ziffer 6 lautet neu:

6. Preis des berücksichtigten Angebots.

Anhang 10 Ziffer 4 lautet neu:

4. Geschätzter Gesamtwert der Aufträge, welche aufgrund der in den Staatsverträgen bezeichneten Ausnahmen nicht nach den Vorschriften der Staatsverträge vergeben wurden.

II.

Die Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 56 Absatz 1 lautet neu:

¹ Vermessungsarbeiten, die nicht in den Aufgabenbereich des Nachführungsgeometers fallen (§ 32), werden im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn ihr Gesamtwert (Schwellenwert) 250'000 Franken erreicht.

III.

Diese Änderungen treten mit der (vom Kantonsrat am 3. September 2003 beschlossenen) Änderung des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz, SubG) in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement (2)
Rechtsdienst Justiz (FF, 3)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Hochbauamt
Amt für Umwelt
Departemente
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei (San, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS, BGS
Parlamentdienste

Veto Nr. 36 Ablauf der Einspruchsfrist: 6. Mai 2004.

Verteiler Verordnung

¹⁾ GS 93, 247 (BGS 212.477.1).